

TEXTFASSUNG

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen (Marktsatzung)

vom 24.03.1993

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2007, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 28.10.2009

Auf der Grundlage der §§ 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Marktveranstaltungen der Stadt Mühlhausen beschlossen:

§ 1

Marktveranstaltungen

- (1) Die Stadt Mühlhausen veranstaltet Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Anzahl, Zeit und Dauer von Wochenmarkt und Jahrmärkten sind in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Platz und Öffnungszeiten des Wochenmarktes und der Jahrmärkte

- (1) Wochenmarkt wird in der Stadt Mühlhausen am Obermarkt und am Untermarkt zeitgleich durchgeführt. Auf dem Obermarkt wird davon abweichend in der Zeit von März bis Oktober jeweils freitags der Wochenmarkt als Grünmarkt mit ausschließlich Grünmarktsortiment gestaltet. Sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen, finden die traditionellen Jahrmärkte, wie Ostermarkt und Kirmesmarkt, grundsätzlich auf dem Untermarkt statt.
- (1) Andere Jahrmarktveranstaltungen oder Spezialmärkte können von der Stadt Mühlhausen auch auf anderen Plätzen der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Märkte sind wie folgt geregelt:
 1. Der Wochenmarkt findet ganzjährig dienstags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr statt.
 2. Abweichend von den Öffnungszeiten unter Nr. 1 findet der Grünmarkt am Freitag von 7.00 – 16.00 Uhr statt.
 3. Der Jahrmarkt zu Ostern findet jährlich jeweils am Gründonnerstag (Donnerstag vor Ostern) und der Kirmesmarkt jährlich jeweils am Freitag zum Beginn der Kirmes in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr statt.

4. Die Öffnungszeiten anderer Jahrmarktveranstaltungen oder von Spezialmärkten werden nach erfolgter Antragstellung des Veranstalters oder dem Zweck der Marktveranstaltung entsprechend von der Stadt Mühlhausen beurteilt und geregelt.
- (3) Soweit die Stadt Mühlhausen aus wichtigem Grund vorübergehend den Platz sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend von den in der Marktsatzung aufgeführten Flächen und Zeiten regelt, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und die in der Wochenmarkt-Verordnung der Stadt Mühlhausen festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Auf dem Grünmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden. Zusätzlich werden maximal drei Imbissstände zugelassen.
- (3) Auf allen anderen Marktveranstaltungen hat das Warensortiment dem jeweiligen Charakter des Marktes zu entsprechen.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch Bedienstete der Stadt Mühlhausen ausgeübt.
- (2) Die Veranstaltungsteilnehmer (Standinhaber, Kunden) sind verpflichtet, die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.
- (3) Die Stadt Mühlhausen kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch einen Antrag bei der Marktaufsicht der Stadt Mühlhausen für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (4) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.

- (5) Zugewiesene Stellplätze, die nicht innerhalb einer halben Stunde vor Marktbeginn belegt sind, können von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Mühlhausen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die für die Teilnehmer am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) eine aufgrund dieser Satzung ergangene Zuweisung gröblich oder wiederholt verletzt wird.
- (7) Die Zuweisung kann von der Stadt Mühlhausen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:
 - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder wiederholt für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder dessen Gehilfen oder Beauftragte erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Mühlhausen nach der jeweils gültigen Gebührensatzung trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Mühlhausen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (10) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewichen werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a ThürVwVfG.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der Marktzeit beendet sein.
- (3) Mit der Beräumung der Standfläche ist frühestens unmittelbar nach Marktschluss und spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss zu beginnen. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.
- (4) Den Auf- und Abbau der Verkaufsstände haben die Händler selbst zu besorgen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Grundsätzlich dürfen sonstige Fahrzeuge nicht während der Marktzeit auf dem Markt abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Einwilligung der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Grundstücken sowie Rettungszufahrten müssen freigehalten werden.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Waren, Leergut und Gerätschaften sowie andere Gegenstände abgestellt und bei der Auslage der Waren die Stellplatzgrenzen nicht überschritten werden.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf der Waren und Gegenstände erfolgt ausschließlich über die Verkaufseinrichtung.
- (2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang einsehen kann.
- (3) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Verpackungsmaterial verwendet werden. Dies gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (4) Die auf dem Verkaufsstand befindlichen Waren müssen für jeden Kunden käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung eines Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Stiegen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen, mindestens in Sitzhöhe, feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf die Erde ist nicht gestattet.
- (6) Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstigen empfindlichen Lebensmitteln sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Des Weiteren müssen Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein. Davon unberührt bleiben die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

- (7) Leicht verderbliche Lebensmittel sind bei den für das Produkt vorgeschriebenen Kühltemperaturen zu lagern; Frischfisch nahe der Schmelzeisttemperatur, Hackfleischzeugnisse max. +2° C, Fleisch- und Wurstwaren sowie Molkereiprodukte bei +7° C. Eier sind so zu lagern, dass sie vor Witterungseinflüssen, insbesondere Sonneneinstrahlung geschützt sind.
- (8) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen nur angeboten werden, wenn einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbestätigung über die Pilzschau beigefügt ist. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (9) Verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

§ 9

Lebendes Vieh

- (1) Lebendes Vieh darf zum Verkauf nur in Käfigen und sonstigen Behältern, die für die jeweilige Tierart artgerecht sind, auf den Markt gebracht werden.
- (2) Das Töten von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Standinhaber und ihr Personal an den Marktständen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Ware.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen, sie sind von Anbietern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes und der vorhandenen Papierkörbe einzubringen. Soweit Container oder andere geeignete Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Abfälle und Kehrrecht verdichtet einzufüllen, anderenfalls sind Abfälle und Kehrrecht sachgerecht und eigenverantwortlich den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
- (5) Die Standinhaber sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standfläche sowie die daran grenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Die genannten Flächen sind während der Benutzerzeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons sind von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 11

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung zur Regelung der Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen den Markt zu befahren, ausgenommen sind mobile Fortbewegungshilfen von Behinderten.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jeder Zeit Zutritt zu den Ständen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 - a) die Marktaufsicht gemäß § 4 Abs. 2 und 3,
 - b) die Standplätze nach § 5 Abs. 1, 5, 9
 - c) den Auf- und Abbau nach § 6,
 - d) die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
 - e) Verkauf und Lagerung nach § 8,
 - f) lebendes Vieh nach § 9,
 - g) die Sauberhaltung des Marktes nach § 10,
 - h) das Verhalten auf dem Markt nach § 11, verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Unberührt davon bleibt die Ahndung von Verstößen nach anderen geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Mühlhausen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Marktsatzung der Stadt Mühlhausen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2)

Mühlhausen,

Stadt Mühlhausen

gez. Dörbaum

Dörbaum

Oberbürgermeister

Siegel

Die Marktsatzung wurde zuletzt bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2007, die 2. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 06/2009, die 3. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 12/2009.